

LANDTAGSWAHL 2022 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE LANDTAGSWAHL AM 15. MAI 2022

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der aktuellen Fassung fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl in den **Wahlkreisen 48 Krefeld I – Viersen III** (Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn der Stadt Krefeld sowie die Stadt Tönisvorst im Kreis Viersen) **und 49 Krefeld II** (Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost, 9 Uerdingen der Stadt Krefeld) auf.

Kreiswahlvorschläge sind **bis spätestens Donnerstag, 17. März 2022, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Kreiswahlleiterin – FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld – einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt Krefeld, FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld angefordert oder abgeholt werden können.

Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, T. (02151) 86 1381, Fax: (02151) 86 1360, Mail: juergen.neuhausen@krefeld.de bzw. Jürgen Tekaats, T. (02151) 86 1361, Fax: (02151) 86 1360, Mail: juergen.tekaat@krefeld.de

Auf die Vorschriften der §§ 17 a bis 23 Landeswahlgesetz (LWahlG) und der §§ 22 bis 27 LWahlO in der aktuellen Fassung weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

¹
Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

²
Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann

nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder keiner Partei angehört.

Die Bewerberinnen/Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen.

3 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr (**Montag, 14. Februar 2022, 18:00 Uhr – Ausschlussfrist**) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- » den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- » Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen und Bewerber.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf - unbeschadet

ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

5 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

6 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen.

7 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- » die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass sie/er keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO abgegeben werden.
- » eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass die Bewerberin/ der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO erteilt werden.
- » Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der/des Bewerbe-

rin/Bewerbers mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt werden.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Krefeld, 07. Oktober 2021
Cigdem Bern
Kreiswahlleiterin

